

Frankfurt University of Applied Sciences

PROTOKOLL DER SITZUNG DES WAHLVORSTANDS AM 29.10.2019

Der Wahlvorstand hat sich am 29.10.2019 getroffen; die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt. Es gibt keine Einwände zum Protokoll von der Sitzung am 21.10.2019.

<input type="checkbox"/>	Fischer-Gerstemeier, Bettina	<input checked="" type="checkbox"/>	Appel, Petra
<input checked="" type="checkbox"/>	Hartwell, Jeremy Mark	<input type="checkbox"/>	Falkenberg, Egbert
<input type="checkbox"/>	Killer, Laura	<input checked="" type="checkbox"/>	Hannappel, Lydia
<input type="checkbox"/>	King, Emma	<input checked="" type="checkbox"/>	Kelava-Matkovic, Sanja
<input type="checkbox"/>	Loder, Rosa	<input checked="" type="checkbox"/>	Santowski, Gunnar

Wahlleiter: Albers, Dr. Bert

1. Beschluss der Wahlbekanntmachung und des Wahlkalenders für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Frauenkommission im Wintersemester 2019/2020

Der Wahlvorstand beschließt den Wahlkalender gemäß Anlage.

2. Verschiedenes

Entfällt.

Frankfurt am Main, 29.10.2019

gez.: Santowski, Appel, Kelava-Matkovic, Hannappel, Hartwell

WAHLBEKANNTMACHUNG

Der Wahlvorstand

**für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten
und zur Frauenkommission
im Wintersemester 2019/2020**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Frankfurt University of Applied Sciences, gemäß § 2 der Wahlordnung

für die Wahl zum SENAT in der Gruppe der

Studierenden

für die Wahlen zu den FACHBEREICHSRÄTEN in der Gruppe der

Studierenden

(alle Fachbereiche)

Professorinnen und Professoren

(nur Fachbereiche 1 und 4)

administrativ-technischen Mitarbeitenden

(nur Fachbereiche 1 und 4)

wissenschaftlichen Mitarbeitenden

(nur Fachbereiche 1 und 4)

für die Wahl zur Frauenkommission in der Gruppe der

Studentinnen

2. Wahlkalender 2019/2020

Der Wahlvorstand hat folgenden Terminkalender für die Wahlen festgelegt:

Ablauf der Frist für

- | | | |
|--|------------|-----------|
| • die Einreichung von Wahlvorschlägen | 13.11.2019 | 12.00 Uhr |
| • Beiträge für die Wahlzeitung | 13.11.2019 | 12.00 Uhr |
| • die Beantragung einer Nachfrist gem. § 5 Abs. 3 WO | 13.11.2019 | 12.00 Uhr |

Sitzung des Wahlvorstands zur Prüfung der Wahlvorschläge/ Anträge auf Nachfrist	13.11.2019	15.00 Uhr
--	------------	-----------

Bekanntmachung der Wahlvorschläge	18.11.2019	09.00 Uhr
-----------------------------------	------------	-----------

Ende der Frist für den Eingang von Widersprüchen gegen die Zulassung der Wahlvorschläge	21.11.2019	12.00 Uhr
--	------------	-----------

ggf. Sitzung des Wahlvorstands zur Entscheidung über etwaige Widersprüche gegen die Wahlvorschläge bzw. zur Prüfung der Wahlvorschläge bei beantragter Nachfrist	21.11.2019	12.30 Uhr
--	------------	-----------

ggf. Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei beantragter Nachfrist	27.11.2019	09.00 Uhr
--	------------	-----------

Offenlegung des Wählerverzeichnisses	9. - 13.12.2019	09 – 13 Uhr
--------------------------------------	-----------------	-------------

Schließung des Wählerverzeichnisses	22.01.2020	12.00 Uhr
-------------------------------------	------------	-----------

Ende der Widerspruchsfrist gegen die Eintragung/Nichteintragung im Wählerverzeichnis	22.01.2020	12.00 Uhr
---	------------	-----------

ggf. Sitzung des Wahlvorstands zur Entscheidung über etwaige Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse	22.01.2020	12.30 Uhr
--	------------	-----------

Ablauf der Frist für den Eingang der Wahlscheinformulare für die Briefwahl (Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl)	22.01.2020	12.00 Uhr
---	------------	-----------

WAHLTERMIN **27. - 30.01.2020**

Öffnungszeiten der Wahllokale **27.01.2020**
bis 30.01.2020 **10 – 16 Uhr**

Ablauf der Frist für den Eingang der Wahlbriefe	30.01.2020	13.00 Uhr
---	------------	-----------

Auszählung der Stimmen der Senatswahl und Beginn der Auszählung der Stimmen der Fachbereichsratswahlen und der Frauenkommission Uhr	31.01.2020	ab 09.00
--	------------	----------

Sitzung des Wahlvorstands zur Feststellung des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses der Senatswahl sowie ggfs. auch der Wahlen zu den Fachbereichsräten und zur Frauenkommission	31.01.2020	12.30 Uhr
--	------------	-----------

Bekanntmachung des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses der Senatswahl sowie des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Fachbereichsräten und zur Frauenkommission	05.02.2020	10.00 Uhr
Ablauf der Frist für den Antrag auf Wahlprüfung	19.02.2020	13.00 Uhr
Sitzung des Wahlvorstands zur Entscheidung über einen Antrag auf Wahlprüfung	20.02.2020	10.00 Uhr

3. Stimmbezirke, Wahllokale, Öffnungszeiten

Der Wahlvorstand hat folgende Bestimmungen hinsichtlich der Stimmbezirke bzw. Wahllokale und Öffnungszeiten getroffen:

Gewählt wird in den Stimmbezirken:

Gebäude 1 (Wahllokal 1):

- von den Studierenden, den Professor/-innen, den administrativ-technischen und den wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen der Fachbereiche 1 und 2

Wahllokal: Gebäude 1, Erdgeschoss, Foyer

Öffnungszeiten: Montag, 27.01.2020 bis Donnerstag, den 30.01.2020 von 10.00 bis 16.00 Uhr

Gebäude 2 (Wahllokal 2):

- von den Studierenden, den Professor/-innen, den administrativ-technischen und den wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs 4

Wahllokal: Gebäude 2, 1. Stock, Flur

Öffnungszeiten: Montag, 27.01.2020 bis Donnerstag, den 30.01.2020 von 10.00 bis 16.00 Uhr

Gebäude 4 (Wahllokal 3):

von den Studierenden, den Professor/-innen, den administrativ-technischen und den wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs 3, sowie den Hochschulangehörigen, die keinem Fachbereich angehören

Wahllokal: Gebäude 4, Erdgeschoss, Foyer

Öffnungszeiten: Montag, 27.01.2020 bis Donnerstag, den 30.01.2020 von 10.00 bis 16.00 Uhr

4. Bekanntmachungen des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand hängt seine Bekanntmachungen an folgenden Stellen aus:

- Gebäude 1, Foyer
- Gebäude 2, Foyer
- Gebäude 4, Foyer
- Gebäude 8, Eingangshalle
- Gebäude 9, Erdgeschoss
- die Fachbereiche erhalten ebenfalls Ausfertigungen zum Aushang

Die Bekanntmachungen werden auch im Intranet veröffentlicht.

5. Wahlbüro

Das Büro des Wahlvorstands (Wahlbüro) befindet sich in

Gebäude 2, 5. Etage, Raum 572

Das Wahlbüro ist **Montag bis Freitag von 09.00 – 13.00 Uhr** und zu den im Wahlkalender angegebenen Zeiten geöffnet.

Eine im Zusammenhang mit der Wahl bestehende Frist für die Abgabe einer Erklärung ist nur dann eingehalten, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist im Wahlbüro eingeht.

Das Wählerverzeichnis wird während seiner Offenlegung im Wahlbüro ausgelegt.

Die Vordrucke für die Vorschlagslisten und Zustimmungserklärungen sind im Wahlbüro erhältlich; sie sind auch dort einzureichen.

6. Grundsätze zur Wahl, aktives und passives Wahlrecht

Die Mitglieder im Senat, im Fachbereichsrat und in der Frauenkommission werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Im **Wintersemester 2019/2020** sind

- Die **Studierenden aller Fachbereiche** für die Wahlen zu Senat, den Fachbereichsräten und der Frauenkommission wahlberechtigt
- Die **Professor/-innen, administrativ-technischen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen der Fachbereiche 1 und 4** wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen in den jeweiligen Fachbereichsrat.
- **Wahlberechtigt für die Wahl zur Frauenkommission sind die Frauen in allen Gruppen.**

§ 2 Wahlordnung

Aktives und passives Wahlrecht

(1)

Wahlberechtigt und wählbar zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind

- die Mitglieder der Professorengruppe,
- die Studierenden,
- die wissenschaftlichen Mitglieder, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind und
- die administrativ-technischen Mitglieder, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

Hauptberuflich tätig sind solche Mitglieder, die mindestens die Hälfte der dienstrechtlich oder tarifvertraglich vorgesehenen Arbeitszeit in der Hochschule tätig sind.

Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten sind die Mitglieder nur in einem Fachbereich wahlberechtigt.

Studierende sind Angehörige derjenigen Fachbereiche, denen die jeweiligen Studiengänge zugeordnet sind. Sind Studierende demnach Angehörige mehrerer Fachbereiche, erklären sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Entscheidung von Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt werden soll, kann nur bei einer späteren Rückmeldung geändert werden. Versäumen sie diese Frist oder geben Sie die Erklärung nicht ab, üben sie das Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem derjenige Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikuliert wurden.

Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören und keine Erklärung abgegeben haben, üben ihr Wahlrecht grundsätzlich in dem Fachbereich aus, dem derjenige Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikuliert wurden.

Der Wahlleiter entscheidet im Zweifelsfall.

Zusammensetzung und Amtszeiten

Die Amtszeit der Vertreter/-innen der Studierenden in den Fachbereichsräten, im Senat und in der Frauenkommission dauert ein Jahr; die Amtszeit beginnt jeweils am 01.03.2020 und endet am 28.02.2021. Eine Abwahl ist unzulässig.

Senat (§ 36 Abs. 4 HHG)

Professor/-innen:	9 Mitglieder
Studierende:	5 Mitglieder
administrativ-technische Mitarbeiter/-innen:	2 Mitglieder
wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen:	1 Mitglieder

Für den Senat werden die oben genannten Mitglieder gewählt

Fachbereichsrat (§ 44 Abs. 2 Satz 1 HHG)

Professor/-innen:	6 Mitglieder
Studierende:	4 Mitglieder
administrativ-technische und wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen (insgesamt)	1 Mitglied

Die Amtszeit der Vertreter/-innen für die Professor/-innen, administrativ-technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen im Fachbereichsrat der Fachbereiche 2 und 3 begann am 01.03.2019 und dauert bis zum 28.02.2021.

Nachrichtlich:

Die Amtszeit der Vertreter/-innen für die Professor/-innen, administrativ-technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Fachbereichsrat der Fachbereiche 1 und 4 beginnt am 01.03.2020 und dauert bis zum 28.02.2022.

7. Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Frankfurt University of Applied Sciences, sofern sie nicht beurlaubt sind.

Für die Frauenkommission sind nur Frauen wahlberechtigt.

Die Ausübung des Wahlrechts setzt eine Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis voraus. Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Wintersemester 2019/2020, beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht. Soweit es auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte und Abgeordnete nicht mitgezählt.

Für die Wahlen wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Es ist nach Stimmbezirken und Fachbereichen bzw. Tätigkeitsbereichen gegliedert. Die Eintragungen in die Wählerverzeichnisse werden auf Grund der in der Hochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Fachbereich sowie die Matrikelnummer. Das Wählerverzeichnis gibt darüber Auskunft, zu welchen Gremien die Mitglieder stimmberechtigt sind.

Die Wahlbenachrichtigung gibt Auskunft über die Eintragung in das Wählerverzeichnis, ist aber nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Dafür ist allein das Wählerverzeichnis selbst entscheidend, über dessen Richtigkeit sich jede/jeder Wahlberechtigte während der Offenlegung informieren kann.

Jedes Mitglied der Frankfurt University of Applied Sciences ist unter Beachtung der Offenlegungsfrist berechtigt, das Wählerverzeichnis einzusehen.

Das Wählerverzeichnis wird vom 9.-13.12.2019 im Wahlbüro offengelegt.

Vom Beginn der Offenlegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Widerspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe und versäumt er die Widerspruchsfrist (Offenlegungsfrist), so übt er sein Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehörte.

Bei offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses kann der Wahlleiter auch nach Beginn der Offenlegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen vornehmen; in Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand.

Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis:

Jede/r Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Offenlegungsfrist beim Wahlvorstand Widerspruch einlegen.

Will der Wahlvorstand einem Widerspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, soll er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen, so ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Beschlussfassung des Wahlvorstands Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Widersprüche gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis am dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag (22.01.2020). Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten fest.

8. Wahlbenachrichtigung

Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie die Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus den in der Hochschule vorhandenen Immatrikulations- oder Personalunterlagen ersichtlich ist.

Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten. Dies gilt auch für nicht zustellbare Unterlagen.

Die Wahlbenachrichtigungen und die Wahlscheinformulare können über die Hochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt werden. Für Studierende wird die Wahlbenachrichtigung postalisch versandt.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlbenachrichtigung jedoch unzustellbar war, kann bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild beim Wahlleiter/Wahlbüro seine Briefwahlunterlagen persönlich abholen.

9. Ausübung des Wahlrechts bei der Urnenwahl

Für die Stimmabgabe soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden; andernfalls ist die Vorlage eines amtlichen, mit einem Lichtbild versehenen Ausweises erforderlich, sofern der oder die Wahlberechtigte nicht von Person bekannt ist.

10. Briefwahl

Der Wahlleiter versendet die Unterlagen für die Briefwahl. Der Wahlbenachrichtigung ist ein adressiertes Wahlscheinformular für die Briefwahl angefügt. Jede/jeder Wahlberechtigte, der/die das Wahlscheinformular unterschrieben und fristgerecht zurücksendet, erhält als Unterlagen für die Briefwahl:

- a) Wahlschein
- b) Wahlumschläge
- c) Stimmzettel
- d) Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“
- e) Wahlbriefumschlag

Das Wahlscheinformular muss spätestens bis 22.01.2020, 12.00 Uhr beim Wahlleiter (Wahlbüro) eingehen.

11. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber/-innen. Die Reihenfolge der Bewerber/-innen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

Ein Bewerber/eine Bewerberin darf für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten nur auf jeweils einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Bewerber/eine Bewerberin mit seinem/ihrem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er/sie vom Wahlvorstand aus allen Listen zu streichen.

Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind auf den vom Wahlleiter bereitzustellenden Vordrucken im Wahlbüro einzureichen. Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen sowie die Matrikelnummer enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. **Die Wahlvorschläge müssen leserlich ausgefüllt sein.** Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis jedes Bewerbers/jeder Bewerberin zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

Ein Wahlvorschlag für den Senat muss von mindestens fünf, für die Fachbereichsräte von mindestens drei zur Wahl der Bewerber/-innen berechtigten Personen unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur eine Liste unterstützen; hat jemand mehrere Listen unterzeichnet, ist seine/ihre Unterschrift auf allen Listen ungültig.

Wer eine Liste unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerber/-innen gefordert werden.

Die Abgabe einer Unterstützungserklärung bei gleichzeitiger Kandidatur kann nur für die Liste erfolgen, für die die Wahlbewerberin/der Wahlbewerber kandidiert. Hat jemand eine andere Vorschlagsliste unterstützt als die, für die sie/er kandidiert, so sind sowohl ihre/seine Unterstützung als auch ihre/seine Wahlbewerbung ungültig.

Bis zum **13.11.2019, 12.00 Uhr** können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden.

Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertreter/-in) benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist. Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt der/die auf dem ersten Platz des Wahlvorschlages genannte Bewerber/-in als Vertrauensperson.

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch das Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, werden nicht zugelassen. Der Wahlvorstand benachrichtigt

unverzüglich die Wahlbewerber, im Fall des § 11 Abs. 11 WO deren Vertrauensperson, über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages bzw. über die Absetzung der Wahl. Dabei sind die Gründe anzugeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit gem. § 13 WO ist hinzuweisen.

Gegen eine Entscheidung des Wahlvorstands, die eine Vorschlagsliste betrifft, kann der Listenvertreter/die Listenvertreterin der betroffenen Liste beim Vorsitzenden des Wahlvorstands oder beim Wahlleiter/Wahlbüro binnen drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge schriftlich Widerspruch einlegen.

Streicht der Wahlvorstand den Namen eines Bewerbers/einer Bewerberin, so können außer dem Listenvertreter der betroffenen Liste auch der Bewerber/die Bewerberin selbst Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt zu geben und dem Widerspruchsführer zu zustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

12. Feststellung der Wahlergebnisse, Stellvertretung und Zusammensetzung

12.1 Feststellung des Wahlergebnisses der Senatswahl und die Stellvertretung

Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest. Listen, für die keine gültigen Stimmen abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.

Zunächst werden die auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) festgestellt. Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, solange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze für die jeweilige Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom/von der Vorsitzenden des Wahlvorstands/seinem/ihrer Stellvertreter/-in bzw. Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber/-innen einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

Sodann wird die Sitzverteilung im Senat ermittelt. Danach werden die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im jeweiligen Wahlvorschlag Mitglieder des Senats. Stellvertreter/-innen sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags die Bewerber/-innen, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder geworden sind.

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerber/-innen in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge in der Benennung im Wahlvorschlag. Stellvertreter/-innen sind in der Reihenfolge der Stimmzahl die Bewerber/-innen, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder geworden sind.

12.2 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Fachbereichsräten

Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest. Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt).

Den einzelnen Bewerbern/-innen einer Liste werden die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung zugeteilt. Stellvertreter/-innen sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags die Bewerber/-innen, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder des Fachbereichsrates geworden sind.

13. Wahlzeitung und Wahlwerbung

Der Wahlvorstand wird außer den Wahlbekanntmachungen eine elektronische Wahlzeitung herausgeben. Die Wahlzeitung wird im Intranet der Hochschule veröffentlicht. In der Wahlzeitung wird jedem Wahlvorschlag Gelegenheit gegeben, die damit verbundenen hochschulpolitischen Vorstellungen darzustellen. Der Umfang der Beiträge je Wahlvorschlag darf eine Seite (A 4) nicht überschreiten. Die Beiträge sind in Form einer PDF-Datei bis zum 13.11.2019, 12.00 Uhr dem Wahlbüro (wahlbuero@hsl.frauas.de) verfügbar zu machen. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt ausschließlich bei deren Autor/-innen.

Nachdem die in Kraft befindliche Wahlordnung noch keine Grundsätze für die Wahlwerbung unter Nutzung des Internets/Intranets und von E-Mail-Adressen der Hochschule enthält, beschließt der Wahlvorstand zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, dass Wahlwerbung im Internet/Intranet der Hochschule und die Verwendung von offiziellen E-Mail-Hochschulverteiltern unzulässig ist.

Jeder Wahlvorschlag zum Senat erhält jedoch die Möglichkeit, ein Wahlvideo von maximal einer Minute Länge bis zum 13.12.2019 selbständig und eigenverantwortlich zu erstellen und auf Opencast und über die Kanäle der Hochschule – Webseite, Facebook– zu verbreiten. Videos, die nach dem 13.12.2019 eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Die rechtliche Verantwortung liegt bei denjenigen, die das Video veröffentlichen wollen. Das gilt insbesondere für alle Rechte für Bilder, Videosequenzen und Musikveröffentlichungen.

Im Video muss ein entsprechender Hinweis erscheinen. Web.KOM wird hierzu eine Vignette zur Verfügung stellen, die in den letzten 10 Sekunden des Videos erscheint.

Die Veröffentlichung eines Wahlvideos mit web.KOM ist mit dem Wahlvorschlag zu beantragen.

14. Wahlprüfungsverfahren

Ablauf der Frist für die Beantragung eines Wahlprüfungsverfahrens:

- für die Senatswahl innerhalb von 10 Arbeitstagen nach vorläufiger Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- für die Fachbereichsratswahlen wird der Termin zusammen mit der Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses veröffentlicht

Frankfurt am Main, 29.10.2019

gez.: Santowski, Appel, Kelava-Matkovic, Hannappel, Hartwell

Für die Richtigkeit der Ausfertigung